



GEMEINDE BERIKON

Reglement der Elektrizitätsversorgung

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ordnung des Lieferverhältnisses	3
3. Umfang und Regelmässigkeit der Energielieferung	4
4. Art der Energielieferung	5
5. Hausanschluss	6
6. Hausinstallationen und deren Kontrollen	7
7. Messeinrichtungen und Messung	8
8. Energie- und Netznutzungspreise	9
9. Einstellung der Energielieferung	9
10. An- und Abmeldungen	9
11. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	10
12. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10

Reglement der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Berikon

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG)
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung, StVO)
- Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, Strom VG)
- Stromversorgungsverordnung (Strom VV)
- Normen, Leitsätze und Empfehlungen (Schweizer Norm, SN) des Schweizerischen Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
- Energiegesetz des Kantons Aargau
- Regionale Werkvorschriften
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG)
- Bauzonen- / Kulturlandplan der Gemeinde Berikon
- Weitere nationale und internationale einschlägige Normen und Gesetze

2. Ordnung des Lieferverhältnisses

§ 1

Geltungsbereich

Das Reglement über die Lieferung elektrischer Energie findet Anwendung in dem Gebiet, in welchem die Elektrizitätsversorgung Berikon (nachstehend EVB genannt) Endverbraucher (nachstehend Kunde genannt) versorgt.

§ 2

Zweck	¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt der EVB, sowie den Betrieb der durch die EVB versorgten elektrischen Anlagen und Installationen.
Rechtsverhältnisse	² Dieses Reglement und die darauf gestützt, von der EVB erlassenen Vorschriften, Bedingungen, speziellen Vereinbarungen und die gültigen Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVB und den Kunden. ³ Mit dem Bezug von Leistungen der EVB anerkennt der Kunde dieses Reglement, sowie die jeweils gültigen Konditionen für die Energielieferung und den Netzanschluss. ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (siehe Rechtsgrundlagen auf Seite 4).

§ 3

Rechtsform, Aufsicht	Die EVB ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde (Eigenwirtschaftsbetrieb) und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.
----------------------	---

§ 4

Spezielle Vereinbarungen	¹ In besonderen Fällen kann die EVB spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Deren Bedingungen können von denjenigen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Energiepreise abweichen. ² Die EVB ist nicht verpflichtet, elektrische Energie zu liefern, wenn auch von dritter Seite elektrische Energie bezogen wird.
--------------------------	---

3. Umfang und Regelmässigkeit der Energielieferung

§ 5

Lieferungsumfang	¹ Die EVB liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Leistung. ² Sie erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.
------------------	---

§ 6

Netzeigenschaften	¹ Die EVB sorgt dafür, dass die Nennspannung des Netzes an der Anschlussstelle 400 V beträgt. Die Nennfrequenz ist 50 Hz. Die Lieferqualität und die zulässigen Abweichungen der Frequenz und der Spannung von ihren Nennwerten entsprechen der Norm EN 50160. ² Der Anschluss bzw. der Energiebezug darf keine störenden Rückwirkungen an der Übergabestelle verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden verursacht werden, sorgt er innerhalb einer angemessenen Frist für
-------------------	--

Abhilfe. Er trägt die Kosten und ist für daraus entstehende Schäden haftbar.

§ 7

Unterbrechung der
Energief Lieferung

¹Die EVB sorgt grundsätzlich für einen ununterbrochenen Betrieb des Netzes innerhalb der einschlägigen Qualitätsstandards. Sie kann den Betrieb des Netzes und damit die Energielieferungen und die Netznutzung einschränken oder unterbrechen, insbesondere bei Wartungsarbeiten, Wetterereignissen aller Art, Netzstörungen (im eigenen oder in einem vorgelagerten Netz), zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen oder den Betrieb, bei ausserordentlichen Ereignissen, Energieknappheit und bei Vertragsverletzungen durch den Kunden etc. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit als möglich vorausgesagt.

²Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu vermeiden, die aus Stromunterbruch und / oder Wiedereinschaltung entstehen können.

§ 8

Schadenersatz bei
Unterbrechungen

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

4. Art der Energielieferung

§ 9

Sperrzeiten

Die EVB behält sich die Sperrung gewisser Energieverbraucher während den Höchstbelastungen vor.

§ 10

Lieferungsvorbehalt

Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den betreffenden Energieverbraucher nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sein Installateur beziehungsweise Apparatelieferant sich über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse rechtzeitig bei der EVB zu erkundigen haben.

§ 11

Energieverwendung

Der Kunde darf elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

§ 12

Anschlussvorbehalt

Die EVB schliesst Installationen oder Energieverbraucher nicht an, wenn diese:

- a) die Vorgaben der gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllen oder diesen nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger störend beeinflussen,
- c) von Personen oder Firmen ausgeführt wurden, die nicht im Besitze einer gültigen Installationsbewilligung sind.

§ 13

Besondere Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung Für den Anschluss von Energieverbrauchern mit verhältnismässig grossem Blindenergiebedarf oder mit unsymmetrischer Belastung, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinflussen, in störender Weise oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVB ausüben, behält sich die EVB besondere Anschlussbestimmungen vor.

5. Hausanschluss

§ 14

Erstellung der Zuleitung Der Anschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlussstelle bis und mit Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (=Übergabestelle). Dies ist zugleich auch die Eigentumsgrenze, sowie die Grenze für die Zuordnung der Haftung. Die Erstellung der Zuleitung von der vorhandenen Netzanschlussstelle bis zur Übergabestelle erfolgt durch die EVB oder durch von ihr Beauftragte. Die EVB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung, sowie den Standort der Hauptsicherung und der Messeinrichtungen. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zum Hausanschlusskasten und der Messeinrichtung ist für die EVB sicherzustellen. Beim Bau beziehungsweise der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Messeinrichtungen, sowie bei deren Unterhalt wird die EVB nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

§ 15

Hausanschlüsse Die EVB erstellt in der Regel für jedes versorgte Grundstück (Katasternummer) mit Gebäude und Nebengebäude, bei Gebäudekomplexen aber für jedes einzelne Wohnhaus mit eigener Hausnummer, einen Anschluss.

§ 16

Gemeinsame Zuleitungen Die EVB ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Leitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

§ 17

Durchleitungsrechte Der Kunde, beziehungsweise der Liegenschaftsbesitzer erteilt oder verschafft der EVB kostenlos das Durchleitungsrecht für dessen Kabelzuleitungen und besorgt die Freihaltung des Trasses derselben, auch wenn diese andern Kunden dienen.

§ 18

Kosten der Zuleitungen
und Anschlüsse

¹Das Erstellen und Erweitern der Zuleitungen und Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Übergabestelle geschieht durch die EVB oder deren Beauftragte zu Lasten des Kunden.

²In jedem Fall ist ein Anschlusskostenbeitrag gemäss dem geltenden Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen zu entrichten.

6. Hausinstallationen und deren Kontrollen

§ 19

Ausführung von
Hausinstallationen

¹Hausinstallationen dürfen nur von Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung im Sinne von Art. 9 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Bei Mietern wird die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers vorausgesetzt. Vorbehalten sind Installationen die nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen, sowie Installationen die ohne Bewilligung ausgeführt werden dürfen (NIV Art. 16).

²Die Hausinstallationen, sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den regionalen Werkvorschriften entsprechen.

§ 20

Installationsanzeige

¹Der konzessionierte Installateur meldet der EVB vorgängig mittels Installationsanzeige die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen.

²Hausinstallationen dürfen erst nach rechtskräftig bewilligter Installationsanzeige ausgeführt werden.

Bezug der
Messeinrichtungen

³Nach Vorlage der rechtskräftig bewilligten Installationsanzeige können die Messeinrichtungen bezogen werden.

§ 21

Instandhaltung der
Hausinstallationen

¹Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z.B. häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholter Stromausfall, etc.), bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Messeinrichtungen etc. umgehend der EVB oder einem konzessionierten Installateur.

Werk- und
periodische
Kontrolle

²Die EVB oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Die Kunden bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

§ 22
Ausserbetriebsetzung vorschriftswidriger Anlagen
Die EVB oder deren Beauftragte können Energieverbraucher und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem oder gefährlichen Zustände sind, ausser Betrieb setzen.

§ 23
Zutrittsrecht
Der EVB oder deren Beauftragten sind zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Messeinrichtung (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

7. Messeinrichtungen und Messung

§ 24
Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse
Die für die Messung der Energie notwendigen Einrichtungen werden von der EVB geliefert, bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der erforderliche Platz und die anschlussfertigen Installationen sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige, zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen und so weiter sind vom Kunden, beziehungsweise Hauseigentümer anzubringen. Die erstmaligen Montagekosten der Messeinrichtung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 25
Haftung bei Beschädigungen
Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVB und deren Beauftragte deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben manipuliert oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 26
Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Kunden
Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unrechthabende Partei.

§ 27
Ablesung
Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt periodisch durch die EVB oder deren Beauftragte.

§ 28

Ermittlung des Energieverbrauches bei Fehlgang der Messeinrichtung

Bei festgestelltem Fehlgang eines Messgerätes oder bei Fehlanschluss eines Energieverbrauchers wird der Energiebezug während der fraglichen Zeit soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug während der Dauer des Fehlganges oder Fehlanchlusses unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann der Fehlgang eines Zählers nach Grösse und Dauer nicht einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, zu berichtigen.

8. Energie- und Netznutzungspreise

§ 29

Preise

Alle festgelegten Energie- und Netznutzungspreise können dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

9. Einstellung der Energielieferung

§ 30

Verweigerung der Energielieferung

Die EVB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Lieferung von Energie zu verweigern, wenn

- a) der Kunde Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen, beziehungsweise Personen und Sachen gefährden;
- b) der Kunde rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der Kunde der EVB oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) der Kunde ausstehende Forderungen aus Energielieferungen gemäss Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen nicht sofort bezahlt oder den Einbau eines Kreditautomaten verweigert.

§ 31

Abtrennen vom Verteilnetz

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen oder Sachen gefährden, können die EVB oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

10. An- und Abmeldungen

§ 32

Anmeldung für Energiebezug

Anmeldungen für den Energiebezug und die Lieferung der Messeinrichtungen sind durch einen konzessionierten Installateur 30 Tage im Voraus an die EVB zu richten.

§ 33

Kündigung Anschluss

Der Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

11. Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

§ 34

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die Einwohnergemeinde Berikon ist in Absprache mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten zu benützen. Die Einrichtungen werden von der Einwohnergemeinde Berikon erstellt, unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Die Grundstücksinstandstellung, sowie allfälliges Versetzen der Leuchten geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Berikon.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse.

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. Oktober 2008

GEMEINDERAT BERIKON

sig. Peter Oggenfuss, Gemeindeammann

sig. Michelle Meier, Gemeindeschreiberin